



## **Begründung:**

Die Schwedter Hafengesellschaft mbH ist eine Eigengesellschaft der Stadt Schwedt/Oder. Die Schwedter Hafengesellschaft wiederum hält 30 % der Geschäftsanteile der AWU Abfallwirtschafts-Union Schwedt GmbH. Die Grüner Flor Garten-, Landschaftsbau und Floristikgesellschaft mbH ist eine 100%-ige Tochter der AWU.

Die SHG betreibt den Schwedter Hafen seit seiner Eröffnung am 26. Oktober 2001. An den Herstellungskosten des Hafens ist die SHG zu 20 % beteiligt, 80 % wurden gefördert.

Bis zum 31. Dezember 2003 bestand bei den Geschäftsführern der AWU und der SHG Personenidentität. Seit 1. Januar 2004 haben die AWU und die SHG verschiedene Geschäftsführer. Zum Personalbestand der SHG gehört neben dem Geschäftsführer noch der Hafenmeister, weiteres Personal ist in der SHG nicht angestellt.

Seit 1. Oktober 1999 besteht zwischen der AWU und der SHG ein Betriebsführungsvertrag, der mit Wirkung vom 1. Juli 2002 modifiziert wurde. Hauptmotiv des Betriebsführungsvertrages war es, die Fixkosten in der SHG so gering wie möglich und die variablen Kosten in einem gesunden Verhältnis zum Umsatz zu halten.

Der Gewinnanteil aus der AWU sollte die anfänglichen Verluste in der SHG kompensieren. Die Gewinne der AWU sind rückläufig.

Die Kostenoptimierung und die Liquiditätssicherung werden deshalb auch in den nächsten Jahren die wichtigsten betriebswirtschaftlichen Aufgaben innerhalb der SHG sein. Die Unternehmensstrategie muss kontinuierlich, entsprechend der sich oft rasant ändernden Rahmenbedingungen aktualisiert, konkretisiert und umgesetzt werden. Die Sicherung der Überlebensfähigkeit des Unternehmens ist davon abhängig. In der derzeitigen Struktur ist die Realisierung dieser Aufgaben gefährdet.

Die realistische Chance, diese Ziele zu erreichen, besteht in der Eingliederung der SHG in den Unternehmensverbund der TWS durch Übertragung von 94 % der Geschäftsanteile der SHG auf die TWS und darüber hinaus durch die Übernahme der Betriebsführung durch die TWS spätestens ab 1. Januar 2005, weil der Vertrag mit der AWU erstmals zum 31. Dezember 2004 ordentlich kündbar ist. Eine Übernahme der kaufmännischen und technischen Betriebsführung durch die TWS/SWS ist ohne Erweiterung der Personalkapazitäten möglich. Für die SHG entsteht dadurch ein Kostenvorteil in Höhe von ca. 74 T€ p. a.. Langfristig können Steuervorteile durch die Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft zwischen TWS und SHG erreicht werden. Dafür ist der Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages gemäß § 291 Absatz 1 AktG notwendig. Gemäß §§ 304, 305 AktG, die im GmbH-Recht analoge Anwendung finden, hätte die Stadt Schwedt/Oder als nicht am Ergebnisabführungsvertrag beteiligter Gesellschafter (sogenannter „außenstehender Gesellschafter“) Anspruch auf angemessenen Ausgleich (Ausgleichszahlung) und ggf. Abfindung. Die Stadt Schwedt/Oder sollte auf diesen Anspruch verzichten, um der SHG und der TWS die zu einer ordentlichen Geschäftsführung notwendigen Liquidität zu belassen.

Vor Übertragung der Geschäftsanteile ist in beiden Gesellschaften die Umstellung des Stammkapitals auf EURO und eine Glättung der Beträge notwendig. Gegenwärtig beträgt das Stammkapital der SHG 2.132.600,- DM. Bei Zugrundelegung des amtlichen Umrechnungskurses entspricht dies einem Betrag von 1.090.381,07 €. Es ist erforderlich, diesen Betrag zu glätten. Deshalb ist eine Erhöhung des Stammkapitals auf 1.100.000,- € notwendig. Die Erhöhung erfolgt durch Umwandlung von Kapitalrücklagen in Höhe des Differenzbetrages von 9.618,93 €.

Das Stammkapital der TWS beträgt gegenwärtig 10.500.000,- DM. Dies entspricht einem Betrag von 5.368.564,75 €. Zur Glättung ist die Erhöhung des Stammkapitals um 1.435,25 € auf 5.370.000,- € notwendig. Auch diese Erhöhung erfolgt durch Umwandlung von Kapitalrücklagen in Höhe des Differenzbetrages.

Die Übertragung von 94% der SHG-Geschäftsanteile in Form der freiwilligen Zuzahlung gemäß § 272 Absatz 2 Nr. 4 HGB würde die Eigenkapitalbasis um den Buchwert des SHG-Eigenkapitals (Eigenkapital 2002 = 2,9 Mio € = 100%) erweitern und könnte der Kompensation zukünftiger SHG-Verluste dienen. Wenn die Stadt auf die Zahlung eines Kaufpreises für die Übertragung ihrer Geschäftsanteile an der SHG auf die TWS verzichtet, dann verbliebe der TWS ein Finanzierungspotenzial in der Höhe eines möglichen Kaufpreises, der im Hinblick auf die Ertragsaussichten der SHG in Höhe des Eigenkapitalwertes angesetzt werden sollte.

Die SHG verfügt über eigenen Grundbesitz mit einem Buchwert von ca. 1,7 Mio € zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2002. Bei Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile von der Stadt auf die TWS entsteht Grunderwerbsteuer. Unter der Prämisse Buchwert = Verkehrswert beläuft sich die Grunderwerbsteuer auf ca. 58 T€. Grunderwerbsteuer entsteht hingegen nicht, wenn weniger als 95 % der SHG-Geschäftsanteile übertragen werden.

Gemäß § 17a des AWU-Gesellschaftsvertrages hat die ALBA AG ein Vorkaufsrecht an den von der SHG gehaltenen AWU-Geschäftsanteilen, wenn die Stadt die Beteiligung an der SHG auf Dritte überträgt. Am 8. April 2004 hat die ALBA AG zur Übertragung der SHG-Geschäftsanteile auf die TWS ihre Zustimmung unter der Bedingung erklärt, dass der Gesellschaftsvertrag der AWU dahin gehend eine Ergänzung erfährt, dass kein anderes Entsorgungsunternehmen unmittelbarer oder mittelbarer

rer Gesellschafter der AWU durch eine eventuelle Übertragung von Geschäftsanteilen der SHG oder TWS auf einen Dritten wird.

Gemäß der Besonderen Nebenbestimmungen, Nr. 5, zum Zuwendungsbescheid für den Neubau des Binnenhafens Schwedt bedarf die Übertragung der Geschäftsanteile der Schwedter Hafengesellschaft mbH der Zustimmung der Investitionsbank des Landes Brandenburg. Diese wurde mit Schreiben vom 4. September 2003 erteilt.

Ein wesentlicher Vorteil eines Unternehmensverbundes ist ein einheitliches Führungskonzept, das die Entscheidungsfindung in Fragen der strategischen Ausrichtung des Unternehmensverbundes vereinfacht. Aus diesem Grund ist die Auflösung des Aufsichtsrates in der SHG erforderlich. Die Einflussnahme der Stadt Schwedt/Oder auf die SHG wird zukünftig durch den Aufsichtsrat der TWS gewahrt. Dieser wird um 1 nicht stimmberechtigtes Mitglied erweitert, so dass der Aufsichtsrat der TWS mit 7 stimmberechtigten und 1 nicht stimmberechtigtem Mitglied besetzt ist. Das nicht stimmberechtigte Mitglied soll über eine besondere Fachkunde in Angelegenheiten der TWS und/oder der SHG verfügen. Die 7 stimmberechtigten Mitglieder sind gleichzeitig Mitglieder im Aufsichtsrat der Stadtwerke Schwedt GmbH (SWS). In den Aufsichtsrat der SWS darf die TWS/Stadt Schwedt/Oder 7 Mitglieder entsenden.

Die Übertragung der Geschäftsanteile der SHG auf die TWS erfordert verschiedene Änderungen in den Gesellschaftsverträgen bzw. erfordert den Abschluss entsprechender Unternehmensverträge der beteiligten Unternehmen. Da die konkreten Formulierungen in Zusammenarbeit mit Wirtschaftsprüfern und Notaren erarbeitet werden müssen, damit diese rechtlichen und steuerlichen Anforderungen genügen, ist es notwendig, den Bürgermeister, der kraft Gesetz die Stadt Schwedt/Oder in den Gesellschaftsversammlungen vertritt, mit der Vollmacht auszustatten, die notwendigen Änderungen in den Gesellschaftsverträgen vornehmen zu können. Der Bürgermeister ist dann berechtigt, diese Vollmacht bei Bedarf auf andere Bedienstete zu übertragen.

Der Aufsichtsrat der TWS wird diesen Sachverhalt in seiner Sitzung am 14. Mai 2004, der Aufsichtsrat der SHG wird diesen Sachverhalt in seiner Sitzung am 28. Mai 2004 behandeln. Die Stellungnahmen der Aufsichtsräte wird bis zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung nachgereicht werden.

Eine kommunalaufsichtsrechtliche Genehmigung ist nicht notwendig.